

**Bekanntmachung Nr. 048/2015 vom 14.10.2015**

**Bekanntmachung**

**Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in Verbindung mit § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes**

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Widerspruch gegen die Weitergabe dieser persönlichen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Baesweiler, - Bürgerbüro -, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler eingelegt bzw. abgegeben werden.

<b><u>Öffnungszeiten des Bürgerbüros:</u></b>	montags	07.30 - 16.30 Uhr
	dienstags	07.30 - 17.30 Uhr
	mittwochs	07.30 - 12.30 Uhr
	donnerstags	07.30 - 16.30 Uhr
	freitags	07.30 - 12.30 Uhr
	samstags	10.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, den 29.09.2015

In Vertretung:

*Strauch*  
*I. und Techn. Beigeordneter*